Bundesrat Drucksache 499/1/88

31.01.89
A

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

A

Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 7 Abs. 4 Satz 2 - neu - die Worte
"50 vom Hundert"
durch die Worte
"30 vom Hundert"
zu ersetzen.

Begründung:
Es ist nicht vertretbar, die Produktionsaufgaberente einseitig als Instrument für den Abbau zuviel verteilter Referenzmengen in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Die auf die Milcherzeugung angewiesenen Betriebe insbesondere in den strukturschwächeren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland brauchen dringend Wachstumschancen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit im EG-Vergleich zu verbessern. Ein prohibitiv hoher Abzug von 50% der freiwerdenden Referenzmengen würde dazu führen, daß die Bezieher einer Produktions-

Ausgeschieden 31. JAN. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

aufgaberente nahezu ausschießlich ihre Referenzmengen der Bundesrepublik Deutschland gegen Gewährung der sogenannten Milchrente überlassen würden. Diese im Zuge des Strukturwandels freiwerdenden Produktionskapazitäten stünden dann für die aufstockungsbedürftigen Betriebe nicht mehr zur Verfügung. Mit einem Abzug von 30% kann über die Produktionsaufgaberente ein angemessener Beitrag zum Abbau des Quotenüberhangs geleistet werden.

2. Artikel 4

In Artikel 4 ist das Datum
"1. Januar 1989"
durch die Worte
"Tage nach der Verkündung"
zu ersetzen.

Begründung:
Notwendige Änderung, da ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht in Betracht kommt.

B

Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

3. Nach Auffassung des Bundesrates muß es bei der Weiterentwicklung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ein vorrangiges Ziel sein, den Überhang zuviel verteilter Referenzmengen abzubauen, damit

- das Anlastungsrisiko der Bundesregierung für die Überhangquoten beseitigt wird,
- sobald als möglich eine Verrechnung einzelbetrieblicher Unter- und Überlieferungen zugelassen und
- die Übertragung von Referenzmengen flexibler gestaltet werden kann.

4. Mit dem bereits laufenden Milchrentenprogramm und den Abzügen bei Übertragungsfällen sowie der vorgesehenen Freisetzung von Referenzmengen in Verbindung mit der Produktionsaufgaberente allein kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zusätzliche Möglichkeiten zum Abbau des Referenzmengenüberhangs zu prüfen.

5. In diese Prüfung sollte insbesondere auch eine obligatorische Kürzung von 1% der einzelbetrieblichen Referenzmengen sowie eine fakultative Aussetzung jeweils gegen Gewährung eines Einkommensausgleichs einbezogen werden.